



- 12. Stellplätze, Zufahrte zu gestalten (z.Bsp. Versorgungslieferung)
- 13. Versorgungslieferung
- 14. Immissionschutz
 - Aktive Schallschutz
 - Auf Grund der Nähe Abschrägung gegen einen Walls, einer Wallriegelbebauung Lüftungszwecken vor Schlaf- und Ruheräume (z.B. mit einem Aluminierblech vor der Fassade nach Osten Wohnhäuser).
- 6. Fassaden
 - Fassadenanstriche und -Materialien in greller oder leuchtender Farbgebung sind unzulässig.
- 7. Garagen
 - Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Bauräumen zulässig. Im Bereich der Garagenzufahrten ist ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze ein mind. 5,0 m tiefer Stauraum vorzusehen, der entsprechend der Festsetzung durch Text Nr.11 zu gestalten ist. Stauräume dürfen zur Straße hin nicht oder mit nicht weniger als 5,0 m Abstand eingefriedet werden.
- 8. Höhenlage / Geländeänderungen
 - In den Bereichen mit einer Zulässigkeit von max. 2 Vollgeschossen (E+) darf die Oberkante des Erdgeschossrohrfußbodens max. 0,3 m über dem höchsten Niveau des an das Grundstück angrenzenden Straßenabschnittes liegen.
 - In den Bereichen mit einer Zulässigkeit von max. 3 Vollgeschossen (Hanghäuser U+E+) darf die Oberkante des Untergeschossrohrfußbodens (das Untergeschoss muss kein Vollgeschoss sein) max. 0,3 m über dem höchsten Niveau des an das Grundstück südlich angrenzenden, der des Erdgeschossrohrfußbodens max. 0,3 m über dem höchsten Niveau des an das Grundstück nördlich bzw. westlich angrenzenden Straßenabschnittes liegen.

vorgeschlagene Wegeführung mit begleitender Mulde

Vorschlag zur Gestaltung des Straßenraumes (Straßengrün, Oberflächenwässerung etc.)

bestehende Gebäude

Gebäudevorschlag

vorgeschlagener Trafo - Standort